



An  
 Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie  
 Stadtkanzlei  
 Direktion für Finanzen, Personelles und  
 Informatik  
 Finanzinspektorat

Sitzung vom 18. Juni 2009 ro (09.000146)

SRB Nr. 376

Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Gebühren im Zusammenhang mit Police Bern und der Verwaltungsreform 2007 sowie weitere formelle Anpassungen; Teilrevision

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Gebühren im Zusammenhang mit Police Bern und der Verwaltungsreform 2007 sowie weitere formelle Anpassungen; Teilrevision.
2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) betreffend die Gebühren im Zusammenhang mit Police Bern und der Verwaltungsreform 2007 sowie weiterer formeller Anpassungen unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) wie folgt:  
 (46 Ja, 0 Nein)

<b>Anhang II</b>		
<b>5</b>	<b>Ganze Ziffer aufgehoben</b>	
<b>Anhang III</b>		
2.5	Aufgehoben	
2.5.1	Aufgehoben	
2.5.2	Aufgehoben	
2.5.3	Aufgehoben	
2.5.4	Aufgehoben	
2.5.5	Aufgehoben	

2.7	Aufgehoben	
2.7.1	Aufgehoben	
2.7.2	Aufgehoben	
2.7.3	Aufgehoben	
<b>4.1</b>	<b>Ausnahmen von der Gebührenpflicht</b>	
	In den folgenden Fällen werden keine Gebühren erhoben: (...) g. Pilzkontrolle von privatem Sammelgut	
<b>4.3</b>	<b>Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei</b>	
<b>4.7</b>	<b>Bewilligungen in Verkehrssachen</b>	
4.7.1	Tagesbewilligung in Verkehrssachen (für Handwerk sowie Vertreter und Vertreterinnen)	Fr. 8.00
4.7.2	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 <sup>1</sup>	
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr	Fr. 60.00
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen:	
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 10.00
4.7.4	Ausnahmebewilligung gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 <sup>2</sup> zum Durchfahren verbotener Strassen oder Zonen, pro Jahr	

<sup>1</sup> SV; BSG 732.111.1

<sup>2</sup> SV; BSG 732.111.1

		Fr. 60.00
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 <sup>3</sup> zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
<b>4.9</b>	<b>Parkkartengebühren</b>	
	In den Parkkartenzonen ist für das Abstellen eines Motorwagens ausserhalb der gebührenfreien Parkierungszeit eine Parkkarte zu lösen. Die Parkkartengebühren sollen insbesondere bewirken, dass nur Personen, die darauf angewiesen sind, eine Anwohnerprivilegierung beanspruchen und verhindern, dass Garagenplätze an Pendlerinnen und Pendler vermietet werden. Der Kreis der Parkkartenberechtigten und die Voraussetzungen zur Abgabe von Parkkarten richten sich nach der Parkkartenverordnung vom 16. März 1994 <sup>4</sup> .	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern;	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene	
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 60.00
	b. pro Jahr	Fr. 600.00
4.9.3	Tages- und Stundenkarten	
	a. Tageskarte (24 Std.)	Fr. 15.00
	b. 4-Stunden-Karte	Fr. 8.00
4.9.4	Gewerbeparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen	

<sup>3</sup> StrVV; BSG 761.111

<sup>4</sup> PKV; SSSB 761.232

	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)	
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 20.00
	b. pro Jahr	Fr. 240.00
<b>4.13</b>	<b>Pilzkontrolle</b>	
4.13.1	Pilzexpertise bei Notfalleinsatz	Fr. 200.00
6.3.3	Fehlalarme	
	a. 1. Fehlalarm pro Anlage nach Aufschaltung (einmalig)	gebührenfrei
	b. 1. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 400.00 – 900.00
	c. 2. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 700.00 – 1200.00
	d. 3. wiederholter Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr. 900.00 – 1800.00
<b>8</b>	<b>AMT FÜR UMWELTSCHUTZ</b>	
<b>8.1</b>	<b>Grundsatz</b>	
	Gebührenpflichtig ist grundsätzlich jede Amtshandlung, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:	
	(...)	
	d. Aufgehoben	
<b>8.6</b>	<b>Fleischkontrolle</b>	
8.6.1	Aufgehoben	
8.6.2	Aufgehoben	
8.6.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (Tierspital)	
8.6.3.1	Aufgehoben	
8.6.3.2	Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden und die einen Aufwand verursachen, der über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht	
	a. Aufgehoben	
	b. für tierärztliche Verrichtungen	Zeittarif V
<b>10</b>	<b>WIRTSCHAFTSAMT</b>	

<b>11</b>	<b>AMT FÜR ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZ / ERBSCHAFTSAMT</b>	
<b>11.1</b>	<b>Gebühren im Erwachsenen- und Kindeschutzbereich</b>	kant. Tarif <sup>5</sup>
<b>11.2</b>	<b>Testamentsdienst</b>	
11.2.1	Eröffnung letztwilliger Verfügungen	Zeittarif II
11.2.2	Einladungen, Bestellen von Registerauszügen, Begleit- schreiben zu Versand usw. Grundgebühr je Schreiben Zuschlag je angefangene Seite	Fr. 20.00 Fr. 10.00
11.2.3	Testamentsauszüge	Zeittarif II
11.2.4	Erbgangsbescheinigungen	Fr. 50.00
11.2.5	Willensvollstreckerbescheinigungen	Fr. 50.00
11.2.6	Zustellung der eröffneten Verfügung an Notarin und Notar oder zur Aufbewahrung ans Stadtarchiv	Fr. 20.00
11.2.7	Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung	Fr. 20.00
<b>11.3</b>	<b>Teilung und Liquidation kleiner Erbschaften</b>  Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen werden durch das Amt für Erwachsenen- und Kindeschutz in der Regel nur bei Nachlassvermögen unter Fr. 30 000.00 vorgenom- men. Die Gebühr für Erteilungen und Erbschaftsabrechnungen beträgt 3% des Nachlasses bzw. Teilungsvermögens. Für besonders arbeitsintensive Teilungen und Abrech- nungen wird nebst der Gebühr von 3% ein Zuschlag nach Aufwand berechnet. Zusätzlich sind sämtliche Auslagen zu erstatten.	Zeittarif II–IV
<b>11.4</b>	<b>Siegelung / Entsiegelung / Sperrverfügung</b>	
11.4.1	Siegelung Bei einem Rohvermögen von:	

<sup>5</sup> Verordnung vom 17. Januar 1996 über Gebühren und Entschädigungen im Vormundchaftswesen (GEVV; BSG 213.361)

	25 001.00 bis 200 000.00	Fr. 100.00
	200 001.00 bis 500 000.00	Fr. 150.00
	500 001.00 bis 1 000 000.00	Fr. 200.00
	1 000 001.00 bis 2 000 000.00	Fr. 300.00
	über 2 000 000.00	Fr. 500.00
11.4.2	Entsiegelung Bei einem Rohvermögen von: 25 001.00 bis 200 000.00 200 001.00 bis 500 000.00 500 001.00 bis 1 000 000.00 1 000 001.00 bis 2 000 000.00 über 2 000 000.00	Fr. 50.00 Fr. 80.00 Fr. 100.00 Fr. 120.00 Fr. 140.00
11.4.3	Sperrverfügungen und Aufhebung von Sperrverfügungen ab einem Rohvermögen von Fr. 25 001.00	Fr. 30.00
11.4.4	Ausserordentlicher Aufwand Ist der Aufwand für eine Siegelung, Entsiegelung, Sperr- verfügung und deren Aufhebung ausserordentlich gross	Zeittarif III
11.4.5	Nachforschungen nach Erben	Zeittarif III
<b>Anhang IV</b>		
<b>1</b>	<b>Ganze Ziffer aufgehoben</b>	
<b>2</b>	<b>Ganze Ziffer aufgehoben</b>	

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

Namens des Stadtrats  
Der Präsident

Die Ratssekretärin

Beilage an SUE

Vortrag Nr. 09.000146 vom 1.4.2009